OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653373/7/MK**

Datum: **Linz, 10. Juni 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 12.12.2024, GZ: BHGMVerk-2024-350243/6-Sta, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 12.12.2024, GZ: BHGMVerk-2024-350243/6-Sta, wurde Herrn A__ (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) die Lenkberechtigung für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides entzogen. Begründet wurde der Entzug der Lenkberechtigung mit der Begehung einer strafbaren Handlung gemäß § 28a Suchtmittelgesetz (SMG) iSe bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs. 1 Z. 11 Führerscheingesetz (FSG).

I.2. In seiner Beschwerde vom 30.01.2025 bekämpfte der Bf den obzitierten Bescheid in seinem vollen Inhalt und führte dazu zusammengefasst aus, dass eine Entziehung der Lenkberechtigung auf der von der bB herangezogenen Grundlage nicht zulässig sei, solange die Begehung der als bestimmte Tatsache gewerteten Straftat nicht rechtskräftig festgestellt worden wäre. Es wurde daher beantragt, die Lenkberechtigung des Bf bis zum Abschluss des (gerichtlichen) Strafverfahrens aufrecht zu halten und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, zumal auf Grund der Untersuchungshaft des Bf von keiner aktuellen Verkehrsteilnahme und damit auch von keiner akuten Gefährdung der Verkehrssicherheit auszugehen sei.

I.3. Mit Beschluss vom 27.01.2025, GZ: LVwG-653373/3/MK, wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde nicht stattgegeben.

I.4. Entsprechend der Aufforderung zur ergänzenden Aktenvorlage wurde von der bB mit Eingabe vom 06.03.2025 die Verständigung von der rechtskräftigen Verurteilung (Strafkarte) des Bf seitens des Landesgerichts übermittelt. Daraus ist ersichtlich, dass der Bf mit (rechtskräftigem) Urteil vom 28.02.2025 wegen der Begehung einer strafbaren Handlung gemäß § 28a SMG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Einholung bzw. Beurteilung ergänzender Unterlagen.

Auf der Grundlage des Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat eine ordnungsgemäße Beschwerde die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit des angefochtenen Rechtsaktes stützt (Z. 3), sowie ein konkretes Begehren (Z. 4) zu enthalten. Zum Tatbestandselement der Z. 3 gehört insbesondere das objektive Rechtsschutzinteresse des Rechtsmittelwerbers an der Kontrolle verwaltungsbehördlicher Entscheidungen (Beschwer). Eine solche Beschwer liegt vor, wenn das angefochtene Verwaltungshandeln vom Antrag des Rechtsmittelwerbers zu dessen Nachteil abweicht (formelle Beschwer), oder mangels Antrags die Behörde durch ihre Entscheidung belastet. Die Beschwer ist – ungeachtet des Vorliegens der genannten Voraussetzungen – aber nicht mehr gegeben, wenn es für die Rechtsstellung des Rechtsmittelwerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrensziels für den Rechtsmittelwerber keinen objektiven Nutzen hat, die im Rechtsmittel aufgeworfenen Rechtsfragen nur (mehr) theoretische Bedeutung haben (VwGH 28.11.2022, Ro 2022/09/0003). Durch die oben dargestellte rechtskräftige Verurteilung ist vom Vorliegen dieser verfahrensspezifischen Situation auszugehen.

Darüber hinaus ist auch ganz allgemein festzuhalten, dass bei Erfüllung eines im Zuge eines Verfahrens gestellten Antrags für den Fall der tatsächlichen (vollen) Erfüllung dieses Begehrens, das Verfahren seines Gegenstandes beraubt wird, mit anderen Worten dieses Verfahren gegenstandslos wird.

III.2. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war die Aufrechterhaltung der Lenkberechtigung bis zum Abschluss des gerichtlichen Strafverfahrens. Dieser Umstand ist eingetreten, das Verfahren somit ohne Gegenstand.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – handelt sich in diesem Zusammenhang im Wesentlichen doch um Einzelfallbeurteilungen – auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger